

Wesentliche Informationen über das Sicherungssystem für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	
Versichert sind die Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern von Revolut Securities Europe UAB	<p>Revolut Securities Europe UAB ist Teilnehmer des Versicherungssystems der Republik Litauen für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern.</p> <p>Die Öffentliche Einrichtung Einlagen- und Anlagenversicherung (im Folgenden als „Versicherungsgesellschaft“ bezeichnet) versichert Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gemäß dem Verfahren und den Bedingungen, die durch das Gesetz über die Versicherung von Einlagen und Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern der Republik Litauen (Law on Insurance of Deposits and Liabilities to Investors, im Folgenden als „LIDLI“ bezeichnet) festgelegt sind.</p>
Summe, die im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern versichert ist (Schwellenwert)	bis zu 22.000 €.
Währung für die Begleichung von Ansprüchen aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern	Euro (Präzision auf zwei Dezimalstellen von Eurocent erforderlich, gerundet nach mathematischen Rundungsregeln).
Gegenstand, der in der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern versichert ist	Der Gegenstand der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern ist durch die Finanzinstrumente des Anlegers gedeckt, unabhängig von der Währung, in der diese ausgestellt sind, und/oder durch Bargeld in allen Währungen.
Zeitraumen für die Begleichung von Ansprüchen aus der Versicherung für Verbindlichkeiten	Innerhalb von 3 Monaten ab dem Datum des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern. Der Aufsichtsrat des Versicherungsunternehmens kann diese Frist in Ausnahmefällen und im Einvernehmen mit der Aufsichtsbehörde um maximal 3 Monate verlängern.

gegenüber Anlegern	
Fälle, in denen Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern nicht versichert sind	<p>Das Anlagerisiko ist kein Gegenstand der Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern (Anlagerisiko ist die Wahrscheinlichkeit eines Verlusts, weil die Anlage unrentabel ist oder einen Wertverlust erleidet).</p> <p>Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern sind kein Gegenstand der Verbindlichkeiten gegenüber folgenden Anlegern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bank of Lithuania; 2. Kreditinstitute; 3. Finanzmaklerfirmen; 4. Finanzinstitute; 5. Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften, die in Einklang mit dem Versicherungsgesetz der Republik Litauen tätig sind, sowie an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern; 6. Pensionskassen; 7. Organismen für gemeinsame Anlagen.
Fälle, in denen Limits für Auszahlungen von Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern angewendet werden	<p>Die Zahlung von Leistungen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern kann im Falle von Anlegern oder anderen Personen, die Anspruch auf die Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gemäß Artikel 23 (6) LIDLI haben und aufgrund der fehlenden Rechtmäßigkeit beim Erwerb von Geldmitteln und/oder Finanzinstrumenten wegen Geldwäsche angeklagt wurden, bis zu einer endgültigen gerichtlichen Entscheidung verzögert werden.</p> <p>Ansprüche aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern werden nicht bezahlt an:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bank of Lithuania; Kreditinstitute; Finanzmaklerfirmen; Finanzinstitute; Versicherungsgesellschaften und Rückversicherungsgesellschaften, die gemäß dem Versicherungsgesetz der Republik Litauen tätig sind, sowie an Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen mit Sitz in anderen Mitgliedstaaten und Drittländern; Pensionskassen; Organismen für gemeinsame Anlagen; 2. Anleger, die im Zusammenhang mit ihren Finanzinstrumenten und/oder ihrem Geld wegen Geldwäsche und/oder Terrorismusfinanzierung verurteilt wurden; 3. Verwaltungsleiter der Teilnehmer an der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern, Mitglieder des Aufsichtsrats und des Verwaltungsrats, Personen, die

	<p>mindestens 5 Prozent des Grundkapitals der Teilnehmer an der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern halten, Personen, die unabhängige Prüfungen der Versicherungsverbindlichkeiten der Teilnehmer an der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern durchführen (für ein Jahr vor dem Datum des versicherten Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern);</p> <p>4. enge Verwandte und Dritte, die im Namen der in Ziffer 3 genannten Personen handeln.</p>
<p>Erläuterung der Umstände und Anforderungen, unter denen die jeweiligen Versicherungen für Einlagen und Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gelten</p>	<p>In Finanzinstrumenten bestehende Ansprüche werden immer nur durch die Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern abgedeckt.</p> <p>Geldmittel der Kunden (Anleger) eines Finanzmaklers, die vom Finanzmakler zum Kauf von Finanzinstrumenten überwiesen werden, und Geldmittel der Kunden (Anleger), die aus dem Verkauf von Finanzinstrumenten des Kunden (Anlegers) stammen und von der Finanzmaklerfirma auf einem Bankkonto in eigenem Namen geführt werden, werden als Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern behandelt, und solche Geldmittel sind nicht durch eine Einlagenversicherung, sondern durch den Schutz der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern abgedeckt.</p>
<p>Beispiele für Umstände und Forderungen, die im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern keinen Versicherungsanspruch begründen</p>	<p>Die Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern deckt keine Entschädigung für das Anlagerisiko ab, d. h. diese Versicherung gilt nicht, wenn der Wert eines Finanzinstruments sinkt oder der Emittent von Finanzinstrumenten nicht alle ausgegebenen Finanzinstrumente zurücknimmt.</p>
<p>Weitere Informationen zu den Bedingungen und Verfahren für die Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern und Auszahlungen im Rahmen der Versicherung.</p>	<p>Auszahlungen im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern werden von der Versicherungsgesellschaft auf Grundlage der am Tag des Versicherungsfalls vorliegenden Angaben über die von dem Teilnehmer an der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gegenüber der Versicherungsgesellschaft gemachten Zusagen über die Anleger, ihre Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern und die mitversicherten Beträge der Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern und den Marktwert der Wertpapiere des Anlegers am Tag des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern berechnet und gezahlt.</p> <p>Bei der Berechnung der Höhe der Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern wird die Summe aller Finanzinstrumente und Geldmittel eines Anlegers</p>

(einschließlich Zweigniederlassungen, Vertretungsbüros, sonstiger Strukturbereiche einer Rechtspersönlichkeit oder sonstigen Organisation des Anlegers) berücksichtigt, die der Teilnehmer des Versicherungssystems dem Anleger nicht zurückzahlen kann; der Gesamtbetrag der Versicherungsentschädigung pro Anleger darf jedoch 22.000 € nicht überschreiten.

Hatte eine Gruppe von Personen (gemeinsame Anlage) vertragliche Rechte an Geldmitteln und/oder Finanzinstrumenten, so gilt jede Person in der Gruppe als Anleger und die Finanzinstrumente und Barmittel werden gleichmäßig zwischen diesen aufgeteilt, soweit in den rechtsbegründenden Verträgen oder in gerichtlichen Anordnungen nichts anderes festgelegt ist.

Verwaltet ein Anleger im Rahmen eines Vertrages Geldmittel und/oder Finanzinstrumente anderer Personen, so wird das Recht zur Inanspruchnahme der Versicherungsleistungen von der Person erworben, die das Geld und/oder die Finanzinstrumente aufgrund einfacher Eigentümerschaft oder treuhänderisch oder aus anderen Gründen besitzt und die vor dem Datum des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern bekannt oder bestimmbar war. Wenn Geldmittel und/oder Finanzinstrumente mehr als einer Person gehören, werden die Finanzinstrumente und Barmittel entsprechend dem in den klagerechtsbegründenden Verträgen festgelegten Anteil an die einzelnen Personen verteilt. Diese Bestimmung gilt nicht für eine Verwaltungsgesellschaft, wenn sie Organismen für gemeinsame Anlagen und Pensionskassen verwaltet.

Die Höhe der Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern errechnet sich nach dem Marktwert der Finanzinstrumente des Anlegers zum Tag des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern. Im Falle von Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern in Fremdwährungen wird der Betrag der Versicherungsentschädigung für Verbindlichkeiten, die an Anleger ausbezahlt werden, auf Grundlage des am Tag des Versicherungsfalls von der Europäischen Zentralbank veröffentlichten Euro-/Devisenkurses berechnet; und wenn der Euro-/Devisenkurs von der Europäischen Zentralbank nicht veröffentlicht wird, dann nach dem aktuellen, von der Bank of Lithuania veröffentlichten indikativen Verhältnis des Euro zu der Fremdwährung.

Das Recht eines Anlegers auf eine Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gilt für 5 Jahre ab dem Tag des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern. Alle Streitigkeiten über das Recht eines Anlegers, eine Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern zu

	<p>erhalten, werden gemäß den gesetzlich festgelegten Verfahren von einem zuständigen Gericht beigelegt.</p> <p>Jede Einzelperson, die eine rechtswidrige oder irrtümliche Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern erhalten hat, ist verpflichtet, diese an die Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern zurückzuzahlen. Das Recht einer Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern, die Rückzahlung einer unrechtmäßig oder irrtümlich geleisteten Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern zu verlangen, gilt für 5 Jahre ab dem Tag des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern. Beträge, die zurückgezahlt wurden oder deren Rückzahlung von einem Gericht angeordnet wurde, werden in die Mittel der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern zurückgegeben.</p> <p>Auszahlungen im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern erfolgen, ohne dass der Anleger einen Antrag bei der Versicherungsgesellschaft einreichen muss. Eine Versicherungsgesellschaft wird Anleger innerhalb des für eine Auszahlung im Zusammenhang mit einem Schadenseintritt im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern gesetzten Zeitrahmens öffentlich über einen Schadenseintritt im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern informieren und wird Anleger auch über das Zahlungsverfahren informieren und diese Informationen auch auf ihrer Website zur Verfügung stellen.</p>
Weitere Informationen	<p>Öffentliche Einrichtung Einlagen- und Anlagenversicherung („<i>Indėlių ir investicijų draudimas</i>“): Savanorių All. 5, LT-03116, Vilnius, Geschäftszentrum Wave, 4. Etage, Tel. +370 5 213 5657, +370 6 99 47570 (mobil), E-Mail idf@idf.lt, website www.iidraudimas.lt.</p>

Anmerkungen:

1. Die versicherte Summe einer zusätzlichen Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern entspricht der Differenz zwischen dem Betrag der Verbindlichkeiten gegenüber dem Anleger und dem nach dem Recht eines Mitgliedstaates oder eines Drittstaates an den Anleger gezahlten Betrag, darf jedoch 22.000 € nicht überschreiten.
2. Verbindlichkeiten, die von in der Republik Litauen ansässigen Niederlassungen einer Drittstaatenbank, Niederlassungen einer Finanzmaklerfirma aus einem Drittstaat und Niederlassungen einer Verwaltungsgesellschaft aus einem Drittstaat gegenüber Anlegern übernommen werden, die nicht versichert (nicht entschädigungsberechtigt) sind oder deren Sicherheit nicht anderweitig nach dem Recht eines Drittstaates gewährleistet ist, sind nach LIDLI verboten.
3. Ein Anleger hat ab dem Tag des Schadenseintritts im Rahmen der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern Anspruch auf eine Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern.

4. Ein Anleger erwirbt das Recht auf eine Auszahlung aus der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern in Fällen, in denen ein Teilnehmer der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern nicht in der Lage ist, die folgenden Verpflichtungen gegenüber dem Anleger zu erfüllen, die gemäß Gesetzgebung oder Verträgen akzeptiert wurden:

- 1) Geldmittel an einen Anleger zurückzuzahlen, die ein Teilnehmer an der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern dem Anleger schuldet und die zugunsten des Anlegers aufbewahrt wurden, während der Anleger die von dem Teilnehmer an einer Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern erbrachten Anlagedienstleistungen in Anspruch nimmt;
- 2) alle Finanzinstrumente im Besitz des Anlegers an den Anleger zurückzugeben, die im Auftrag des Anlegers aufbewahrt, verwaltet oder verwahrt werden und die während der Nutzung der von ihm erbrachten Anlagedienstleistungen an den Teilnehmer der Versicherung für Verbindlichkeiten gegenüber Anlegern übertragen (ihm anvertraut) wurden.